

Verband der Duisburger Kleingartenvereine e.V.

GARTEN - UND BAUORDNUNG

Kleingärten gehören heute zum Gesamtbild unserer Städte und Gemeinden. Sie sind wichtige Bestandteile des öffentlichen Grüns und leisten einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung unseres Lebensraumes.

Kleingärtner zu sein, ist eine Verpflichtung für verantwortungsbewußtes Handeln im Umgang mit der Natur. Dafür bietet der Kleingarten dem aktiven Gartenfreund und seiner Familie die Möglichkeit, Obst und Gemüse für den Eigenbedarf durch Selbstarbeit zu gewinnen, aber auch den Garten zu Erholungszwecken zu nutzen.

Darüber hinaus übernehmen Kleingärten in zunehmendem Maße sozialpolitische Aufgaben. Die wichtigsten sind sinnvolle Freizeitbeschäftigung und der Ausgleich zur beruflichen Tätigkeit.

Um sicherzustellen, daß das Kleingartenwesen auch in Zukunft Anerkennung und Unterstützung durch die öffentliche Hand findet, hat jeder Kleingärtner in Zusammenarbeit mit seinem Verein Verpflichtungen zu übernehmen, den ihm überlassenen Garten nach kleingärtnerischen Prinzipien zu nutzen und an der Pflege der Kleingartenanlagen mitzuwirken. Diese Verpflichtungen sind im wesentlichen Teil des Pachtvertrages und auf den folgenden Seiten niedergelegt.

Das Bundeskleingartengesetz vom 28.02.1983 sowie die Änderung vom 01.05.1994 und die mit der Stadt Duisburg oder anderen Grundstückseigentümern, und dem Verband der Duisburger Kleingartenvereine e.V. abgeschlossenen Verträge in ihrer jeweils gültigen Fassung, sind für jeden Einzelpächter verbindlich. Ebenso die Satzung und einschlägige Beschlüsse des Vereins, die diese Garten- und Bauordnung ergänzen.

1. ALLGEMEINES

1.1 Kleingärten sind Bestandteil des öffentlichen Grüns. Alle Anlagen sind der Bevölkerung während des Tages zugänglich zu halten.

1.2 Der Pächter, seine Angehörigen und seine Gäste sind verpflichtet, alles zu vermeiden, was die Ruhe, Ordnung und Sicherheit sowie das Gemeinschaftsleben in der Kleingartenanlage stören oder beeinträchtigen könnte. Lautes Musizieren, Lärmen sowie dem Frieden in der Kleingartenanlage abträgliche Handlungen sind zu unterlassen.
Als besondere Ruhezeit gilt die Mittagszeit von 13.00 - bis 15.00 Uhr, sowie generell an Sonn - und Feiertagen.

1.3 Den Eltern obliegt die Aufsichtspflicht über ihre Kinder. Für alle durch Kinder verursachten Schäden haften die Eltern. Ballspielen auf den Wegen der Gartenanlage ist nicht erlaubt.

1.4 Es ist nicht gestattet, mit Autos, Motorrädern, Mopeds und Fahrrädern die Wege zu befahren sowie diese Fahrzeuge dort abzustellen. Das Instandsetzen und Waschen von Kraftfahrzeugen aller Art ist innerhalb der Anlage sowie auf angrenzenden Parkplätzen, Wegen und Bürgersteigen verboten.

1.5 Alle Anträge und Genehmigungen bedürfen der schriftlichen Form. Genehmigungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Garten- und Bauordnung erteilt wurden, behalten ihre Gültigkeit. Nicht erlaubte Bauwerke und Anpflanzungen, die vor Inkrafttreten des Bundeskleingartengesetzes und der gültigen Garten- und Bauordnung errichtet oder begonnen wurden, müssen spätestens bei Pächterwechsel beseitigt werden. Für die Beseitigung ist der Verursacher verantwortlich. Nicht erlaubte Bauwerke und Anpflanzungen werden bei der Wertfestsetzung im Falle eines Wechsels des Pächters nicht berücksichtigt.
Bauwerke und Anpflanzungen, die nach Inkrafttreten dieser Garten- und Bauordnung ohne schriftliche Genehmigung oder in Abweichung von der Genehmigung errichtet werden, sind unverzüglich auf Kosten des jeweiligen Pächters zu entfernen.

1.6 Der Verein muß den Verfahrensweg zur Beseitigung unerlaubter Bauwerke einleiten, wenn der Pächter nach einer Fristsetzung von 3 Monaten die Beseitigung nicht durchgeführt hat.
Die Kosten für die Beseitigung trägt der Pächter.

2. Alle weiteren den Kleingärtnern interessierenden Fragen sind im nachfolgenden Teil der Garten- und Bauordnung erläutert.

2.1 Abfälle

Pflanzliche Abfälle sind als Kompost zu verwerten. Für die ordnungsgemäße Beseitigung nicht kompostierbarer Abfälle ist jeder Kleingärtner selbst verantwortlich. Die Beseitigung von Reisig und Baumschnitt richtet sich nach den gültigen ortsüblichen Bestimmungen.

2.2 Antennen

Fest installierte Antennen für Fernseh-, Radio- und Funkempfang sowie Satellitenschüsseln an und auf der Laube oder im Garten dürfen nicht errichtet werden.

2.3. Bekanntmachungen

Jeder Kleingärtner ist verpflichtet, die in den Aushängekästen erfolgten Bekanntmachungen des Vereins zu beachten.

Nachteile oder Unterlassungen, die auf Unkenntnis der Veröffentlichungen zurückzuführen sind, gehen zu Lasten des Pächters.

2.4 Geräte, deren Betrieb die allgemeine Ruhe stören, dürfen in der Mittagszeit von 13.00 - 15.00 Uhr, nachmittags an Sonnabenden sowie an Sonn- und Feiertagen nicht benutzt werden.

2.5 Bienenhaltung

Die Haltung von Bienen ist erlaubt. Für das Aufstellen von Bienenständen ist eine Genehmigung erforderlich, die über den Verein beim Verband beantragt werden kann. Die schriftliche Genehmigung des Vereinsvorstandes und der Gartenanlieger ist beizufügen. Die Genehmigung endet spätestens mit Ablauf der Pachtzeit. Aus Sicherheitsgründen ist vom Imker eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.

Die Quittung ist dem Vereinsvorstand unaufgefordert vorzulegen. Im übrigen gelten für die Bienenhaltung die gesetzlichen Vorschriften. Der Imker ist zur Erfüllung der amtlichen Auflagen verpflichtet.

2.6 Eisenbahnschwellen

Verschiedentlich werden im Holzhandel gebrauchte Eisenbahnschwellen für Bauzwecke im Garten angeboten. Dieses Holz ist ursprünglich mit Steinkohlenteerprodukten getränkt worden.

Eisenbahnschwellen werden deshalb, bei direktem Hautkontakt, von Medizinern als gesundheitsgefährdend angesehen.

Der Einbau von Eisenbahnschwellen ist deshalb in Kleingartenanlagen verboten. Vorhandene Eisenbahnschwellen sind bei Pächterwechsel zu entfernen, und sach- und fachgerecht zu entsorgen.

2.7 Fahnenstangen

Eine Fahnenstange darf im Bereich der Gartenlaube bis zu einer Höhe von 5 m errichtet werden. Eine Entschädigung bei Gartenaufgabe ist nicht möglich.

2.8 Fremde Hilfe in Kleingärten

Ständige fremde Hilfe über einen Zeitraum von 3 Monaten hinaus bedarf der Zustimmung des Vereinsvorstandes. Ist der Pächter längere Zeit an der Bewirtschaftung seines Gartens verhindert, so kann im Einvernehmen mit dem Vereinsvorstand eine Regelung getroffen werden. Für die Einhaltung aller Vorschriften, von gesetzten Terminen und Auflagen ist der Pächter des Gartens weiterhin voll verantwortlich.

3. GARTENLAUBE

- 3.1 Im Gesamtplan der Kleingartenanlage sind die Standorte der Gartenlauben festgelegt. Die Laubengröße einschließlich überdachtem Freisitz darf entsprechend dem Bundeskleingartengesetz 24 qm nicht überschreiten. Die Laube ist genehmigungspflichtig. Die Bauanträge werden an den Verband zur Genehmigung eingereicht. Mit dem Bau der Laube darf erst nach Erhalt der schriftlichen Genehmigung begonnen werden.
Abweichungen vom festgelegten Standort von den im Bauplan festgelegten Abmessungen und jegliche Veränderung, wie z.B. mit Vordächern und Mauern, sind nicht gestattet. Zwischen Gartengrenzen und Laube ist ein Mindestabstand von 1 m einzuhalten.
- 3.2 Lauben dürfen bei Neubau bzw. Umbau keine Schornsteine oder Kamine haben. Vorhandene Schornsteine oder Kamine sind bei Pächterwechsel zu entfernen.
Jauche-, Abort- oder Sickergruben sind grundsätzlich verboten. Im Abstellraum, (Geräteraum der Laube) kann eine Trockentoilette auf Rindenmulch oder Kompostbasis aufgestellt werden.
Das Umsetzen der Fäkalien unter Verwendung von Kalk oder Kalkstickstoff über den Kompost wird empfohlen.
Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß ein Einleiten von Abwasser in den Untergrund den Strafbestand der Gewässerverunreinigung erfüllt.
- 3.3 Zum Leuchten, Heizen und Kochen kann innerhalb der Laube eine Max. 11 kg Gasflasche aufgestellt oder außerhalb der Laube ein genormter Gasschrank, ebenfalls für eine max. 11 kg Gasflasche, angebracht werden. Für die Errichtung der Propangananlage hat der Verband ein Merkblatt vorrätig, dessen Sicherheitsauflagen unbedingt eingehalten werden müssen
- 3.4 Jegliche Unterkellerung ist verboten.
- 3.5 Eine Verklinkerung der Laube ist möglich. Die Genehmigung ist über den Vereinsvorstand beim Verband einzuholen.
Beim Pächterwechsel wird nur der Materialwert unter Berücksichtigung der Wertminderung entschädigt.

4. GARTENNUMMER

Um Verwechslungen zu vermeiden, ist deutlich sichtbar die Gartennummer anzubringen.

5. GARTENPLANUNG

- 5.1 Leitgehölze für die Bepflanzung der Kleingärten sind Obstbäume und Beeresträucher. Wald- und Straßenbäume sowie größer werdende Obstbäume sind für Kleingärten verboten.

Im Bereich der Gartenlaube und Terrassen kann nach Bedarf eine Sichtschutzpflanzung angelegt werden, bestehend aus Stauden, Laubgehölzen und Koniferen.

Der Kleingärtner kann zwischen 2 Möglichkeiten wählen:

5.1.1 Gruppenpflanzung als Sichtschutz:

Diese soll aus verschiedenen schwach wachsenden Gehölzen und -sorten (z.B. Laubgehölze und Koniferen) zusammengesetzt sein.

5.1.2 Pflanzung von bis zu zwei größer werdenden Bäumen mit Zwischenpflanzung von Stauden, Sträuchern oder schwach wachsende Koniferen.

Beim Wechsel des Nutzungsberechtigten hat der Gartenpächter mit Ausnahme der Obstbäume, Ziersträucher und niedrig wachsender Koniferen kein weiteres Anrecht auf eine Entschädigung.

Die Bäume müssen entfernt werden, wenn der Garten des Nachbarn in seiner gärtnerischen Nutzung beeinträchtigt wird. Die Beeinträchtigung stellt der Vereinsvorstand fest. Kommt es zu keiner Einigung, kann der Verbandsvorstand angerufen werden. Kommt es auch hier zu keiner Einigung, entscheidet endgültig die Garten - und Baukommission.

5.2 Es sind nur Ziergehölze zu wählen, die im ausgewachsenen Zustand 4 m nicht übersteigen.

5.3 Der Anbau einseitiger Kulturen sowie die ausschließliche Nutzung als Ziergarten sind unzulässig.

5.4 Bei der Bewirtschaftung des Gartens hat der Pächter auf die Kulturen des Nachbargartens Rücksicht zu nehmen. Überhängende Äste und Zweige dürfen nicht störend oder schädigend in benachbarte Gärten hineinragen oder die Begehrbarkeit der Gartenwege beeinträchtigen.

5.5 Hecken an den Wegen dürfen 1 m Höhe nicht überschreiten.

5.6 Jeder Kleingärtner muß für fachgerechten Schnitt seiner Bäume und Sträucher sorgen und diese von Krankheiten freihalten.

5.7 Voraussetzung für eine gesunde Entwicklung der Bäume und Sträucher ist eine genügend große Standfläche.

Als Anhalte gelten:

Gehölze	Grenzabstand zum Nachbargarten	Standfläche
Halbstämme oder Buschbäume größere Form kleinere Form	2,50 m 2,00 m	5,00 m x 5,00 m = 25,00 qm 4,00 m x 4,00 m = 16,00 qm
Spindelbüsche Spalier	1,50 m 0,75 m	3,00 m x 1,50 m = 4,50 qm
Schwarze Johannisbeeren und Jostabeeren	2,00 m	2,00 m x 2,00 m = 4,00 qm
Rote Johannisbeeren Stachelbeeren	1,50 m	1,50 m x 1,50 m = 2,25 qm
Brombeeren Himbeeren	1,50 m 1,00 m	1 Stock auf 3 lfdm 2 Stöcke auf 1 lfdm
Ziergehölze	1,00 m	

- 5.8 Die Einzelgärten dürfen nicht eingezäunt werden.
Ebenso sind Grenzbepflanzungen verboten.
- 5.9 Vor Gestaltung des Gartens sollte die Fachberatung des Vereins gehört werden.

6. GARTEN – PAVILLONS

- 6.1 Ein Garten – Pavillon je Garten ist in den Sommermonaten in Duisburg geduldet.
Ausführung: Rohrgestänge mit Plastikfolie
Größe: Grundfläche max. 3 m x 3 m
Höhe max. 3 m

Es ist nicht erlaubt, diese Pavillons weiter auszubauen, denn in diesem Fall würden es feste Bauwerke werden, und sie müssten dann der umbauten Laubenfläche zugeschlagen werden.

7. GARTENTEICH

- 7.1 Ein Gartenteich kann je nach Gartengröße bis max. 10 qm Wasserfläche angelegt werden. Die Tiefzone darf max. 0,80 m nicht überschreiten. Vorher ist die Genehmigung über den Vereinsvorstand beim Verband einzuholen.
- 7.2 Es darf nur ein Folien- oder handelsüblicher Kunststoff - Fertigteich angelegt werden.
- 7.3 Der Verband hält Informationsmaterial bereit.
- 7.4 Für die Sicherung des angelegten Teiches haftet der Pächter. Es wird darauf hingewiesen, daß Kleinkinder besonders gefährdet sind.
- 7.5 Gartenteiche werden bei Gartenaufgabe nicht mit entschädigt. Bei Nichtübernahme ist der Gartenteich vom scheidenden Pächter zu beseitigen.

8. GARTENWEGE

- 8.1 Wegedecken sind in wasserdurchlässiger Bauart herzustellen. Beton- oder Asphaltflächen dürfen nicht eingebaut werden. Sollten jedoch welche vorhanden sein, müssen diese bei Pächterwechsel vom scheidenden Pächter entfernt werden. Um Unfallgefahren auszuschließen, dürfen zur Wegeeinfassung und Grenzmarkierung ungeeignete Materialien nicht verwendet werden.

9. GEMEINSCHAFTSANLAGEN

- 9.1 Alle der gemeinschaftlichen Nutzung dienenden Anlagen und Einrichtungen, insbesondere die Einfriedung der Anlage, Randbepflanzung, Tore, Wege, Gebäude, Spielgeräte, Bänke, Lager- und Sammelplätze sind schonend zu behandeln.
- 9.2 Jeder Pächter ist verpflichtet, durch ihn, seine Angehörigen oder Gäste an solchen Gemeinschaftsanlagen verursachten Schäden dem Vereinsvorstand unverzüglich zu melden und die Wiederherrichtungskosten zu ersetzen oder dies fachgerecht selbst zu erledigen.
- 9.3 Der Kleingärtner ist verpflichtet, die an seinen Garten grenzenden Wege und Anpflanzungen stets sauber zu halten.
- 9.4 Beim Transport von Materialien verunreinigte Wege und Plätze sind unverzüglich zu säubern.
- 9.5 Die Verwendung von Herbiziden (Unkrautbekämpfungsmittel) im Garten und auf den Wegen sind verboten.

10. GEMEINSCHAFTSARBEIT

- 10.1 Die Gemeinschaftsarbeit dient der Errichtung, Ausgestaltung, Unterhaltung und Pflege von Gemeinschaftseinrichtungen.
- 10.2 Für die Organisation ist der Vorstand des Vereins verantwortlich. Die Zahl der benötigten Stunden, für die gemäß Vertrag übernommenen Verpflichtungen zur Unterhaltung und Pflege der Gartenanlage, werden durch den Vereinsvorstand festgelegt.
- 10.3 Für zusätzliche Aufgaben, wie z.B. Elektrifizierungsarbeiten, Dienstleistungen, Organisation der Feste, werden die benötigten Stunden vom Vorstand der Mitgliederversammlung vorgeschlagen. Die Mitgliederversammlung beschließt die entsprechende Stundenzahl.
- 10.4 Der Ersatzbetrag für nicht geleistete Arbeitsstunden wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

11. GERÄTEHÄUSER, GERÄTESCHRÄNKE

- 11.1 Gerätehäuser und Geräteschränke dürfen nicht aufgestellt werden.

Der Gesetzgeber hat eine max. Laubengröße von bis 24 qm einschließlich überdachtem Freisitz erlaubt. In diesen 24 qm ist der Geräteraum enthalten. Sollte die Laubengröße die max. erlaubte Fläche von 24 qm wesentlich unterschreiten, so kann auf schriftlichen Antrag mit Bauzeichnung über den Vereinsvorstand beim Verband die Erweiterung der Laube aus dem gleichen Baumaterial wie die vorhandene Laube bis zur Ausschöpfung der erlaubten Fläche genehmigt werden.

- 11.2 Eine Gerätekiste aus Holz je Garten, in Form und Größe einer Gartenbank, ist erlaubt.

12. GEWÄCHSHÄUSER, GEWÄCHSTUNNEL, FRÜHBEETE

- 12.1 Gewächshäuser bedürfen der Zustimmung des Verbandes. Die Genehmigung ist über den Vereinsvorstand beim Verband einzuholen. Die Grundfläche darf max. 7,5 qm nicht überschreiten. Als Abdeckungs- und Verkleidungsmaterial können Glas, durchsichtige Stegplatten oder Gitterfolie verwendet werden. Gewächshäuser dürfen nicht zweckentfremdet werden. Der Standort ist mit dem Nachbarn abzustimmen. Der Grenzabstand muß mindestens 1 m betragen. Gewächshäuser werden bei der Gartenaufgabe nicht entschädigt. Bei Nichtübernahme ist das Gewächshaus vom scheidenden Pächter zu beseitigen.

12.2 Gewächstunnel und Frühbeete bedürfen keiner Genehmigung.
Hierbei gelten folgende Höchstmaße:
Länge: 4,00 m, Breite: 1,50 m, Höhe: 0,50 m
Pro Garten ist ein Frühbeet erlaubt.

13. GRILLKAMIN

Im Kleingarten ist ein Grillkamin mit einer Gesamthöhe von max. 2,00 m zulässig.

Bei der Auswahl des Standortes sind die feuerrechtlichen Vorschriften einzuhalten. Vorhandene Grillanlagen, die den o.g. Vorschriften nicht entsprechen, müssen reduziert werden. Genehmigungen für Grillkamine sind über den Vereinsvorstand beim Verband einzuholen. Grillkamine werden bei Gartenaufgabe nicht entschädigt und müssen bei Nichtübernahme vom scheidenden Pächter entfernt werden.

Grillen ist grundsätzlich nicht statthaft, wenn Gartennachbarn durch Rauchentwicklung gestört werden.

14. GRÜNBEPFLANZUNG

Die Grünbepflanzungen vor und hinter der Haupteinfriedung sind im Interesse der Kleingärtner als Wind - und Sichtschutz angepflanzt. Ihre Pflege erfolgt im Rahmen der Gemeinschaftsarbeiten. Bei Nachpflanzung sind nur laubabwerfende Gehölze gestattet.

15. HUNDE - UND KATZENHALTUNG

15.1 Ständige Katzen- und Hundehaltung, sowie das Füttern der Katzen und Hunde ist untersagt.

15.2 Hunde sind auf den Wegen der Gartenanlage angeleint zu führen. Hundebesitzer haben dafür zu sorgen, daß die Hunde nicht in andere Gärten gelangen. Für durch Hunde verursachte Schäden sowie für Verunreinigungen in Anlagen und Wege haftet der Hundebesitzer.

Er hat die Schäden zu beheben und die Verunreinigungen zu beseitigen.

16. KINDERSPIELPLATZ

16.1 Die Benutzung des Kinderspielplatzes oder der vereinseigenen Geräte geschieht auf eigene Gefahr. Die Vereinsvorstände haben dafür zu sorgen, daß die Geräte den sicherheitstechnischen Anforderungen entsprechen.

- 16.2 Kinderspielgeräte dürfen in den Gartenparzellen aufgestellt werden. (Spieltürme oder Hochsitze sind ausgenommen). Vor dem Aufstellen der Spielgeräte ist die Genehmigung über den Vereinsvorstand beim Verband einzuholen. Für die ordnungsgemäße Aufstellung und Sicherheit der Spielgeräte haftet der Pächter.

Spielgeräte werden bei Gartenaufgabe nicht entschädigt und müssen evtl. entfernt werden.

17. KLEINTIERHALTUNG

Die Kleintierhaltung und -zucht widerspricht den Förderungsbestimmungen und ist verboten.

18. KOMPOSTBEHÄLTER

18.1 Pflanzliche Abfälle sind als Kompost zu verwenden. Für die Kompostboxen gelten folgende Höchstmaße:
Länge: 3,00 m, Breite: 1,20 m, Höhe: 0,80 m

18.2 Die Behälter sind an einem Platz anzulegen, wo keine Belästigungen der Gartennachbarn oder Störung des Gesamtbildes erfolgt. Sichtschutz durch zweckmäßige Anpflanzung sollte erfolgen.

18.3 Die Boxen dürfen nicht zweckentfremdet werden.

19. NUTZUNG DES GARTENS ZU FREMDEN ZWECKEN

Die Nutzung des Gartens oder eines Teiles zu gewerblichen Zwecken oder als Hobbywerkstätte ist aufgrund der Förderungsbestimmungen nicht gestattet.

20. OFFENE FEUERSTELLEN

Das Verbrennen jeglicher brennbarer Materialien ist aufgrund der in Duisburg bestehenden Abfallbeseitigungsverordnung verboten. Zuwiderhandlungen werden mit hohen Geldstrafen geahndet.

21. ÖFFNUNGSZEITEN

Die Kleingartenanlagen sind in der Zeit von

April - September bis 20 Uhr und

Oktober - März bis 16 Uhr

für Besucher offen zu halten.

22. PFLANZENSCHUTZ

- 22.1 Bei Pflanzenschutzmaßnahmen in Kleingärten ist grundsätzlich das Prinzip des integrierten Pflanzenschutzes anzuwenden und dabei naturnahen Bekämpfungsmaßnahmen und Kulturtechniken Vorrang einzuräumen.
- 22.2 Alle den Boden belastenden sowie die Kulturpflanzen und nützlichen Lebewesen bedrohenden Maßnahmen sind zu vermeiden.
- 22.3 Bei Bekämpfungsmaßnahmen sind Vereinsfachberater mit fachlichen Kenntnissen und Fertigkeiten auf der Grundlage der Pflanzenschutz- Sachkundeverordnung hinzuzuziehen sowie gesetzliche Bestimmungen über Vogel- und Bienenschutz zu beachten.

23. PFLEGE

Im Kleingarten vorhandene Kulturen sind im gärtnerischen Sinne zu pflegen, bauliche Anlagen und sonstige Einrichtungen ordnungsgemäß zu unterhalten.

24. PLANSCHBECKEN

Das Aufstellen von Planschbecken, die nicht fest mit dem Boden verbunden sind, ist gestattet.
Als Höchstmaße gelten: Durchmesser 2,50 m, Höhe 0,60 m.
Eltern und Planschbeckenbesitzer sind für die Sicherheit verantwortlich.

25. STROMVERSORGUNGSEINRICHTUNGEN

Das Stromnetz ist Vereinseigentum.
Das Verlegen einer neuen Stromversorgung bedarf der Genehmigung des Grundstückseigentümers. Die Kosten für die Unterhaltung der Anlage, die Feststellung des Verbrauches und der Stromverbrauch werden gemäß Beschluß des Kleingartenvereins berechnet und in Rechnung gestellt. Bei der Installation elektrischer sowie Solaranlagen sind die Auflagen der Versorgungsunternehmen und die Richtlinien des VDE (Sicherheit) zu beachten.
Die Genehmigung zur Errichtung einer Solaranlage ist über den Vereinsvorstand beim Verband einzuholen. Solaranlagen werden bei Gartenaufgabe nicht entschädigt.
Vor der Ausführung von Reparaturen und Änderungen an Stromversorgungseinrichtungen ist der Vereinsvorstand zu unterrichten.

26. TERRASSEN

- 26.1 Das Anlegen einer Terrasse vor und neben der Laube bedarf keiner Genehmigung. Als Höchstmaß gelten 16 qm. Die Terrasse wird aus Platten, Stein- oder Holzpflaster in Sand verlegt. Das Erstellen einer gegossenen Betonplatte ist nicht gestattet. Die Terrasse kann mit einem freistehenden Rankgerüst umgeben werden, das nicht mit der Laube verbunden sein darf. Eine feste Überdachung und Verkleidung ist nicht zulässig.
- 26.2 Schutzwände aus Holzlamellen oder Scherengitter können bis zu 3 Stück max. Größe je 1,80 m x 1,80 m aufgestellt werden. Eine Begrünung durch Rankpflanzen wird empfohlen.
- 26.3 Mauern und andere Materialien als Terrasseneinfassungen sind nicht zulässig. Rankgerüste und Schutzwände werden bei Gartenaufgabe nicht entschädigt.

27. WASSERBEHÄLTER

An den Zapfstellen kann ein handelsübliches Wasserbecken oder aber ein selbsterstelltes Becken aufgestellt werden. Für diese Becken gelten folgende Höchstmaße:

Länge: 1,20 m, Breite: 1,00 m, Höhe: 0,80 m

Wegen Unfallgefahr sollte das Becken über der Erde mindestens 0,60 m hoch sein. Das Aufstellen von Spülschränken, Waschbecken oder Badewannen ist nicht gestattet.

28. WASSERVERSORGUNGSANLAGEN

Die Kosten für die Unterhaltung der Leitungsanlage und die Feststellung des Wasserverbrauches werden gemäß Vereinsbeschuß berechnet und in Rechnung gestellt. Schäden an der Wasserleitung sind unverzüglich dem Vereinsvorstand zu melden. Schäden am Leitungssystem in den Einzelgärten gehen zu Lasten des Pächters. Vor der Ausführung von Reparaturen und Änderungen ist der Vereinsvorstand zu unterrichten. Wird die Wasserversorgung im Winter in den einzelnen Gärten nicht eingestellt, ist für Frostschutz zu sorgen. Eventuell auftretende Schäden durch Frosteinwirkung gehen zu Lasten des Pächters. Bei vorhandener Wasserversorgung werden selbst geschlagene Pumpen bei Gartenaufgabe nicht entschädigt.

29. WOHNEN IM GARTEN

Die ständige Inanspruchnahme des Kleingartens zu Wohnzwecken ist nicht gestattet.

30. ZUTRITTSRECHT

In Abwesenheit des Pächters hat niemand das Recht, den Garten zu betreten, es sei denn, zur Abwendung von unmittelbaren Gefahren oder zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben.

Diese Garten- und Bauordnung tritt mit Wirkung vom 05.03.1999 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt verliert die letzte Garten- und Bauordnung ihre Gültigkeit.